



P.P. CH-3003 Bern

BJ, bj-saj

POST CH AG

An die letztinstanzlichen kantonalen Gerichte

Aktenzeichen: 382-3428
Unser Zeichen: bj-saj
Bern, 3. März 2022

Pflicht zur Eröffnung der letztinstanzlichen kantonalen Entscheide nach OHG an das Bundesamt für Justiz: Erinnerung

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Präsident

sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesamt für Justiz (BJ) hat insbesondere zur Aufgabe, beim Vollzug des Opferhilfegesetzes¹ mitzuwirken². Im Hinblick auf eine einheitliche Anwendung des Bundesrechts kann es gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide zum OHG Beschwerde beim Bundesgericht erheben.³ Damit es dieses Recht wahrnehmen kann, muss es über die kantonalen Entscheide informiert werden. Die letztinstanzlichen kantonalen Gerichte sind deshalb verpflichtet, ihm ihre Entscheide zum OHG ohne Verzögerung und unentgeltlich zu eröffnen.⁴

In letzter Zeit haben wir zufällig von einigen letztinstanzlichen kantonalen Entscheiden zum OHG erfahren, die uns nicht eröffnet worden sind.

-
- ¹ Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG, SR 312.5).
 - ² Art. 7 Abs. 1 Bst. c der Organisationsverordnung für das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement vom 17. November 1999 (OV-EJPD, SR 172.213.1).
 - ³ Vgl. Art. 89 Abs. 2 Bst. a des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG, SR 173.110), Art. 49 Abs. 1 Bst. b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG, SR 172.010) und Ziff. 7 Bst. a der Weisung des EJPD zur Delegation der Unterschriftenberechtigung der Departementsvorsteherin vom 1. Februar 2012 (Weisung Unterschriftendelegation; UDel).
 - ⁴ Vgl. Art. 112 Abs. 4 BGG und Art. 1 Bst. c der Verordnung vom 8. November 2006 über die Eröffnung letztinstanzlicher kantonalen Entscheide in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (SR 173.110.47).

Bundesamt für Justiz BJ
Susanne Kuster, Dr. iur., MPA Unibe
Bundesrain 20
3003 Bern
Tel. +41 58 462 46 84
Susanne.Kuster@bj.admin.ch
www.bj.admin.ch



Aktenzeichen: 382-3428

Wir bitten deshalb jene Gerichte, die dieser Aufgabe nicht mehr nachgekommen sind, uns künftig solche Entscheide an folgende Adresse wieder zu eröffnen:

Bundesamt für Justiz
Fachbereich Rechtssetzungsprojekte II
Bundesrain 20
3003 Bern

Für Ihre Kooperation danken wir Ihnen bereits im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesamt für Justiz BJ



Susanne Kuster
Stellvertretende Direktorin